

Num. XXXVII.

Verordnung wegen der Stempeltaxe von ingrossirten Obligationen, von 1803.

Nicht alle Obrigkeiten beobachten die Vorschrift des Edicts vom 16ten October vorigen Jahrs §. 6., daß sie von den zu ingrossirenden Obligationen zu 25 Rthl. die Stempeltaxe mit 1 gr. 3 pf., von 50 Rthl. mit 2 gr., von 100 Rthl. mit 4 gr. 3 pf. u. s. w. erheben, sondern von 25 Rthl. nichts, von 50 Rthl. nur 1 gr. 3 pf., von 100 Rthl. 2 gr. u. s. w. berechnen. Es werden daher dieselbige erinnert, sich nach der edictmäßigen Taxe zu richten.

Detmold den 5ten März 1803.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. XXXVIII.

Verordnung wegen der Lehnserneuerungen, von 1803.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ic. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Albanien ic. Vormünderin und Regentin.

Da während Unserer Vormundschaftlichen Regierung nur einige, die von Unserm Fürstlichen Hause Güter zu Lehn tragen, die

XXXVIII. Verordnung wegen der Lehnserneuerungen, von 1803. 79

die Wiederbelehnung nachgesucht haben; dieß aber den Lehnrechten und der Gewohnheit hiesiger Lehnkammer gemäß von allen Vasallen geschehen muß: so werden die mit der Lehnsgefnung Zurückgebliebenen Namens Unseres Herrn Sohns und Pflegbefohlenen, des Erbprinzen Paul Alexander Leopold, als künftigen Lehns- und Landesherrn, erinnert, das bisher Versäumte von jetzt an bis zum 5ten Jul. d. J. nachzuholen; widrigenfalls nach Lehnrecht gegen sie verfahren werden soll.

Gegeben Detmold den 5ten April 1803.

Num. XXXIX.

Circulare an die Aemter wegen Erhöhung der Kammertaxe, von 1803.

Da die Kammertaxe
des Rockens von 26 gr. auf ; ; 30 gr.
die der Gerste auf 24 —
und die des Hafers auf 16 —
jetzt *) festgesetzt ist; so wird solches hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht. Detmold den 25ten März 1803.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Rentkammer daselbst.

*) Die Kammertaxe von der Gerste betrug bis dahin 20 gr. und vom Hafer 14 gr.

Num.